

Dauerbaustelle Maßregelreform

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem Reformbedarf nicht gerecht **Von Heinz Kammeier**

Innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte verdoppelte sich die Zahl der neuen Unterbringungsanordnungen in der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB. Die Anzahl der untergebrachten Personen stieg um das Zweieinhalbfache (vgl. den Beitrag von Norbert Konrad in der PSU 3/2014). Und die durchschnittliche Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verdoppelte sich von vier auf rund acht Jahre.

Die verstärkte Behandlungsorientierung in der psychiatrischen Maßregel trug paradoxerweise zu dieser Fehlentwicklung bei: Einerseits plädierten Strafverteidiger und entschieden Strafgerichte für häufigere Einweisungen in die Forensik, da dort den psychisch auffälligen Tätern nun eher geholfen werden konnte als im Strafvollzug. Andererseits orientierten sich die für die Entlassung zuständigen Gerichte (Strafvollstreckungskammern), die die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung zu beachten hatten, fast nur noch an der Behandlungsbedürftigkeit einer der Tat zugrunde liegenden psychischen Krankheit. Dabei vergaßen sie fast vollkommen, dass die Maßregel primär der Abwehr von Gefährlichkeit gilt, die zwar vielfach in einem kausalen Zusammenhang mit Krankheit auftritt, aber nicht mit ihr identisch ist, und die einer von Krankheit unabhängigen eigenständigen rechtlichen Bewertung durch das Gericht bedarf.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit

Trotz der inzwischen immens gestiegenen Zahlen an untergebrachten Personen, den von ihnen verursachten fiskalischen Unterbringungskosten und den Zwängen, kostspielige Neubauten für die Forensik zu errichten, eröffnete eigentlich erst der Fall Mollath einen neuen Diskurs über eine rechtsstaatskonforme Gestaltung der Forensik. Da erst richtete sich – auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – das politische und versorgungspraktische Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung, wenn auch vorwiegend auf ihre Dauer und nicht auf das Maß des Freiheitseingriffs bezogen.

Im Sommer 2012 forderte die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) in einem Positionspapier vor allem, das »psychiatrische Krankenhaus« als allein infrage kommende Unterbringungseinrichtung aus dem § 63 StGB

herauszunehmen und durch eine Formulierung zu ersetzen, die auch die Inanspruchnahme anderer, insbesondere teilstationärer und ambulanter Dienste zur Versorgung und Kontrolle der mit einer psychiatrischen Maßregel belegten Personen zulasse. Darüber hinaus sei das System des Nebeneinanders von Führungsaufsicht, Bewährungshilfe und Nachsorge durch forensische Ambulanzen nach der Entlassung aus stationärer Unterbringung zu beenden und durch die alleinige Zuständigkeit von forensischen Ambulanzen für einen gleitenden und begleiteten Übergang aus der psychiatrischen Maßregel in ein freies Leben zu ersetzen. Weitgehend gleiche Änderungen im Recht und in der Versorgung von Personen, für die eine psychiatrische Maßregel angeordnet wurde, formulierte ein Forderungskatalog der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) im Sommer 2014.

In der Zwischenzeit hatte – nicht zuletzt wegen der öffentlichen Skandalisierung des Maßregelvollzugs im Fall Mollath – kurz vor der Bundestagswahl 2013 die noch amtierende Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ein Eckpunktepapier vorgelegt, wonach sie die Anordnung der psychiatrischen Maßregel auf die wirklich »gravierenden Fälle« beschränken wollte. Zudem sollten nach vier bzw. acht Jahren vollzogener Unterbringung besondere Modalitäten zur Erledigung der Unterbringung normiert werden. In der Zwischenzeit seien die Fristen zur Überprüfung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit erheblich zu verkürzen sowie zwingend häufigere und Doppelbegutachtungen einzuführen.

Nach der Bundestagswahl formulierten die neuen Koalitionäre von CDU, CSU und SPD im November 2013 in ihrem Koalitionsvertrag: »Wir reformieren das Recht der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern, indem wir insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker zur Wirkung verhelfen.« Es wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den zuständigen Ministerien eingesetzt, ohne jedoch weitere Experten aus Wissenschaft, Verbänden und vor allem der forensischen Praxis hinzuzuziehen. Diese AG legte im Januar 2015 einen Diskussionsentwurf vor, der leicht überarbeitet im Mai 2015 als Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz auf dem Symposium der

Verbände des »Kontaktgespräch Psychiatrie« in Berlin vorgestellt wurde. Inzwischen ist dieser Text noch einmal überarbeitet als Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Bundestag und damit in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden (BR-Drs. 539/15).

Der Gesetzentwurf

Der Begriff »Reform« taucht im Titel des Gesetzentwurfs nicht mehr auf. Stattdessen ist nur noch von einer »Novellierung des Rechts der Unterbringung« die Rede. Im Wesentlichen geht es nun um Folgendes:

Die Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB soll nur noch erfolgen dürfen, wenn erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, »durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird«. Allerdings wird die Schwelle der begangenen Tat, aufgrund derer die Unterbringungsanordnung erfolgt, nicht auf die Stufe einer »erheblichen Tat« angehoben.

Nach der Erweiterung des § 67d Abs. 6 StGB soll die Unterbringung dann »nicht mehr verhältnismäßig« sein, wenn sie sechs Jahre gedauert hat, es sei denn, es besteht weiterhin die Gefahr, »dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden«. Nach zehn Jahren Unterbringung soll § 67d Abs. 3 S. 1 StGB entsprechend gelten. Darüber hinaus sollen die Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung der Notwendigkeit einer Fortdauer der Unterbringung in der psychiatrischen Maßregel durch die Einführung besonderer Prüffristen und Vorgaben für die Benennung von Sachverständigen erhöht werden: Bei der jährlichen Überprüfung wird das bisherige »die Anstalt ist zu hören« dahingehend aufgewertet, dass sie künftig »eine gutachterliche Stellungnahme« abzugeben hat. Nach drei und nach sechs Jahren Unterbringung und danach alle zwei Jahre ist das Gutachten eines ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen einzuholen. Für diese Sachverständigen gelten besondere Ausschlusskriterien hin-



Ein Blick in Räume der LVR-Klinik Köln-Porz

sichtlich der Vorbefassung mit der untergebrachten Person.

Bei den Überprüfungen, bei denen ein Gutachten eingeholt und zur Entscheidungsfindung herangezogen werden soll, ist der betroffenen Person, wenn sie keinen Verteidiger hat, ein solcher beizuordnen.

Symbolpolitik

Die vorgesehenen Einschränkungen bei der Anordnung der psychiatrischen Maßregel dürften sich auf bloße Symbolpolitik beschränken. Im neuen Gesetzestext wird nur formuliert, was bereits jetzt der ständigen Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichtshofs entspricht. Außerdem sind ohnehin die Anordnungszahlen seit einigen Jahren rückläufig. Aus manchen Einrichtungen wird sogar berichtet, dass die Zuweisung von Sexualdelinquenten signifikant zurückgegangen sei. Dies könnte mit Verteidigungsstrategien und ihnen folgenden gerichtlichen Entscheidungen zusammenhängen, wonach Mandanten empfohlen wird, lieber eine etwas verlängerte, aber begrenzte Freiheitsstrafe zu akzeptieren, anstelle auf therapeutische Hilfen im Maßregelvollzug zu vertrauen, deren Ende nicht absehbar sei, in den allermeisten Fällen aber deutlich länger dauere als eine Freiheitsstrafe.

Auch im Blick auf die Beendigung der psychiatrischen Maßregel wird ohne Gesetzesänderungen bereits jetzt ein verändertes Verhalten der Gerichte, der Strafvollstrel-

kungskammern wie der Oberlandesgerichte erkennbar. Sie entlassen immer häufiger Personen, die besonders lange untergebracht sind, mit der Begründung, die Verhältnismäßigkeit sei nicht mehr gegeben. Außerdem wird in Entlassungsbeschlüssen häufiger darauf verwiesen, dass trotz offensichtlich fortbestehender Behandlungsbedürftigkeit die Gefährlichkeit der untergebrachten Person sich so weit reduziert und damit die Schwelle der Anordnungsvoraussetzungen unterschritten habe, was einer Fortdauer des Freiheitsentzugs die Legitimationsgrundlage entziehe.

Auch die vorgesehene Anhebung der Frequenz von Sachverständigengutachten ist mit Skepsis zu betrachten. Statt des vorgegebenen zu erwartenden Effekts einer Verkürzung der Unterbringungsduern könnte diese Vorschrift eher das Gegenteil bewirken. Sie verschiebt – wenn auch eher faktisch als rechtlich – die Verantwortung für Lockerungsentscheidungen als Voraussetzung einer Entlassung auf eine externe Person. Bei gutachterlich geäußelter skeptischer bis negativer Prognose des künftigen Legalverhaltens wird kaum eine Einrichtung den Mut aufbringen, dennoch eine Entlassung durch Rücknahme von Freiheitsbeschränkungen vorzubereiten.

Zusätzlich könnten die nunmehr im Gesetz vorgesehenen sogenannten Höchstfristen von sechs bzw. zehn Jahren die Einrichtungen dazu verleiten, sich mit intensiven Resozialisierungsanstrengungen so lange Zeit zu lassen, bis die jeweils besondere Prüf-

frist deutlich näher gerückt und der Zeitraum der Verhältnismäßigkeit damit so gut wie ausgeschöpft ist.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder eingeforderte und im Koalitionsvertrag des Jahres 2013 versprochene stärkere Beachtung der Verhältnismäßigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit eines ohne Schuld handelnden Täters ist nicht allein auf die Dauer der stationären Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu beziehen, sondern sie muss auch die Intensität des Freiheitseingriffs verfassungskonform berücksichtigen. Dies gelingt aber nur, wenn andere Einrichtungen und Dienste der psychosozialen Versorgung – hier vor allem forensische Ambulanzen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens – von Anfang an mit in die Durchführung der psychiatrischen Maßregel einbezogen werden können. Dazu bedarf es in erster Linie und entscheidend der oben beschriebenen Öffnung des § 63 StGB für andere Einrichtungen und Dienste, aber auch der Bereitschaft, sich den mit einer psychiatrischen Maßregel belegten Personen, die außer krank auch gefährlich sind, verpflichtet zu fühlen und sich ihrer kompetent anzunehmen. ■

Dr. jur. Heinz Kammeier ist Lehrbeauftragter für »Recht im Gesundheitswesen« an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, Mitglied der Redaktion »Recht & Psychiatrie« und Sprecher des »Fachausschusses Forensik« der DGSP.